

# **Satzung**

Des Vereins „Frauen- und Mädchen-Selbstverteidigung & Sport Münster e.V.“

## **§1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Frauen- und Mädchen-Selbstverteidigung & Sport Münster e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Münster. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein hat den Zweck, Frauen und Mädchen durch Selbstverteidigung in Budo-Techniken zu helfen, Angriffe auf ihre Person abzuwehren. Darüber hinaus fördert der Verein durch sportliche und kulturelle Veranstaltungen Frauen- und Mädchensport sowie Frauen- und Mädchenselbstbehauptung.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sachanlagen zurück.

**§ 4** Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5** Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verein „Frauen helfen Frauen e.V. Münster“ oder einen anderen Verein zur Hilfe für misshandelte Frauen, solange der Verein ein Selbsthilfeprojekt der Frauenbewegung ist.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein können alle Frauen und Mädchen beitreten, die den Vereinszweck unterstützen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Volljährige Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
3. Jedes Mitglied kann Anträge auf der Mitgliederversammlung unterbreiten.
4. Als Kandidatinnen für Vereinsämter können sich Frauen zur Wahl stellen, die sich der Frauenbewegung zugehörig und verpflichtet fühlen. Diese Frauen dürfen keine parteipolitische Funktion erfüllen.
5. Der Verein hat befristete Mitgliedschaften für die Dauer der Sport- und Selbstverteidigungskurse.
6. Der Verein hat passive Mitgliedschaften. Passive Mitglieder haben ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung und geselligen Treffen des Vereins. Sie sind nicht stimmberechtigt und haben kein Recht auf Inanspruchnahme der Kurs- und Trainingsangebote. Der Mindestbeitrag der passiven Mitglieder muss mindestens die Verwaltungskosten für ihre Betreuung decken.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Frauen, die dem Verein beitreten wollen, stellen einen schriftlichen Antrag. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft geht verloren durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluß.
3. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen und muß einen Monat vorher schriftlich gemeldet werden. Passive Mitgliedschaften können nur zum Ende des Jahres gekündigt werden.
4. Durch Beschluß des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
5. Mitglieder, die ihren Beitrag für mindestens drei Monate nicht entrichtet haben, können auf Beschluß des Vorstandes unter Voraussetzung des § 8 Abs. 3 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
6. Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, über Streichung und Ausschluß von Mitgliedern hat der Vorstand der Mitgliederversammlung unaufgefordert Rechenschaft abzulegen. Gegen eine Streichung, einen Ausschluß und die ablehnende Entscheidung des Vorstands über Eintritt kann Einspruch eingelegt werden. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ruht bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Beitrag**

1. Alle Frauen des Vereins sind verpflichtet, einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden regelmäßigen Beitrag zu zahlen.
2. Der Beitrag ist im Voraus für drei Monate zu entrichten. Der Beitrag für eine passive Mitgliedschaft ist im Voraus für ein Jahr zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Mitglieder, die den Beitrag für mindestens drei Monate nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die in finanzielle Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 10), die Vereinsjugend und der Vorstand (§ 11). Die Jugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) die Genehmigung der Bilanz und Jahresrechnung,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Neuwahl des Vorstandes,
  - d) Satzungsänderungen,
  - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
  - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - g) die Auflösung des Vereins.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß mindestens vier Wochen vor dem Termin erfolgen. Der Termin und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung werden in den Trainingsveranstaltungen des Vereins bekannt gegeben.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Fall der Wahl das Los, in anderen Fällen ist die Sache abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung des Vereinszweckes, der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Die Versammlung wählt eine Versammlungsleiterin und eine Protokollantin. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterschreiben ist.
6. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Besetzung folgender Ämter ist wünschenswert, aber nicht zwingend:
  - a) 1. Vorsitzende,
  - b) Schatzmeisterin
  - c) Pressewartin
  - d) Jugendwartin
  - e) 2. Vorsitzende
  - f) SportwartinDer Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der neue Vorstand wird zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des alten Vorstandes gewählt. Der alte Vorstand hat die Mitglieder des neuen Vorstandes während der zwei Monate einzuarbeiten. Die Wiederwahl einzelner Frauen des Vorstandes ist möglich.
3. Scheidet eine Frau während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder eine andere Frau als Nachfolgerin wählen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsmäßigen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 10 beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die erste Vorsitzende, die Schatzmeisterin und die stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatorinnen ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatorinnen ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatorinnen bestimmen sich nach den Vorschriften der §§ 47 ff BGB.

## **§ 13 Haftung**

Vereinsmitglieder haften untereinander nicht, wenn ein Mitglied einem anderen im Rahmen von Vereinskontakten fahrlässig einen Schaden zufügt. Die Haftung wegen vorsätzlichen Handelns bleibt unberührt